LÖFFLER & PARTNER
Rechtsanwälte · Steuerberater · Solicitor

Herbert Löffler
Rechtsanwalt

Joseph R. von Ranke
Rechtsanwalt · Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Thomas Schmid
Rechtsanwalt

Alexandra Kastner
Rechtsanwältin

Peter H. Diehl
Rechtsanwalt

Stefan Graf Dohna
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht

Herbert Koller
Rechtsanwalt
Dipl.-Rechtspfleger (FH)

Michael Laux, LLM
Rechtsanwalt · Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht · Solicitor & Notary Public (Scotland)

Dr. Tobias Kumpf
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Eva Hermann
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Manuela Boos
Rechtsanwältin

Susanne Michalke-Lippert
Rechtsanwältin

Laura S. Löffler
Rechtsanwältin

LÖFFLER & PARTNER
Widenmayerstraße 15 / IV
80538 München

Telefon +49 89 3838240
Telefax +49 89 38382423

www.lexmuc.com
info@lexmuc.com

Partnerschaftsgesellschaft
Sitz: München
Amtsgericht München PR 1216

Rechtsanwälte Löffler & Partner, Widenmayerstr.15, 80538 München
Helden GmbH
Teisingerstraße 1
84577 Tüßling

München, den 03.09.2025

Rechtsanwalt: Dr. Tobias Kumpf
Sekretariat: Frau Hainzinger
Durchwahl: (089) 38 38 24-0
E-Mail: kumpf@lexmuc.com
**Unser Zeichen: Kumpf/467/25tk (Bitte stets angeben!)**

**Helden GmbH wegen Beamtenrecht/Strafrecht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit wurde der Unterzeichner gebeten, seine juristische Meinung zu nachfolgender Angelegenheit mitzuteilen.

Es handelt sich bei den folgenden Ausführungen ausschließlich um die Meinung des Unterzeichners. Es stellt keine Handlungsempfehlung dar.

1. Die Helden GmbH betreibt eine geschlossene Sparplattform. Diese richtet sich exklusiv an „Alltagshelden", so die Bezeichnung der Mandantschaft, wie etwa Lehrer (im Folgenden m/w/d), Polizisten, Ärzte, Pflegekräfte, (freiwillige) Feuerwehrleute, Soldaten, ehrenamtlich tätige Personen sowie Beamten. Zu der Zielgruppe zählen etwa 9 Millionen

Personen.

Auf dieser Plattform erhalten die vorgenannten Nutzer einen exklusiven Zugang zu Rabatten bei über 350 Partnerfirmen.

Das Geschäftsmodell sieht dergestalt aus, dass im Falle eines Abschlusses einer Bestellung die Mandantschaft eine Provision erhält (22 % Rabatt bei Kärcher. Der Nutzer kopiert den Code, setzt ihn im Kärcher-Shop ein und reduziert den Preis im Checkout. Sobald die Transaktion abgeschlossen und die Rückgabefrist abgelaufen ist, erhält die Mandantschaft eine Provision.).

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an den jeweiligen Partner erfolgt nicht. Lediglich dann wenn Nutzer beim Partner Shop Cookies akzeptieren, werden transaktionsrelevante Daten übermittelt.

Die Vorteile des Modells sieht die Mandantschaft wie folgt:

- Geschlossene Plattform ermöglicht bessere Angebote.
- Partnerunternehmen handeln im Rahmen ihrer Corporate-Social-Responsibility-Strategie.
- Beruf/Stellung/Befugnisse der Nutzer sind irrelevant – entscheidend ist nur die Zugehörigkeit zur Berufsgruppe.

Die Verifikation für die Teilnahme an der Plattform erfolgt unter anderem mittels Nachweis der Zugehörigkeit zur Berufsgruppe durch einen Dienstausweis, eine Bescheinigung oder den Nachweis der Vereinsmitgliedschaft.

2. Problematisch (und dies ist Gegenstand der nachfolgend wiedergegebenen Meinung des Unterzeichners) stellt sich für die Mandantschaft die Frage nach einer Strafbarkeit wegen einer Vorteilsannahme im Amt nach § 331 StGB dar, der wie folgt lautet:

„§ 331 Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten

fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen läßt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt."

Weitere Tatbestände wurden, wie vereinbart, nicht geprüft.

Für den öffentlichen Dienst sei noch auf bsw.de und die dbb-vorteilsweilt (für Beamte, die Mitglied im deutschen Beamtenbund sind) nennen?

2.1 Das Rechtsgut des vorgenannten Tatbestands ist im einzelnen streitig. Richtigerweise wird man als Rechtsgut der §§ 331 ff. den Schutz der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung und das Vertrauen der Allgemeinheit in die Sachlichkeit und Unabhängigkeit des Verwaltungshandelns sehen müssen. Die Kernhandlung strafbarer Korruption ist die Annahme und Gewährung von Vorteilen für künftige pflichtwidrige Handlungen. Die Ausweitung der Strafbarkeit auf nachträgliche Zuwendungen und die Existenz der §§ 331 und 333 lassen sich jedoch nicht nur mit der Erfassung von Handlungen bei nicht beweisbarer Beeinflussung und im Vorfeld von Bestechungen erklären. Die Strafbarkeit solcher Handlungen beruht vielmehr darauf, dass der Staat die Ausübung bestimmter Rechte für sich in Anspruch nimmt und der Bürger darauf vertrauen darf, dass diese Machtausübung gerecht erfolgt und staatliches Handeln nicht käuflich ist. Da dieses Vertrauen bereits beim Anschein von Käuflichkeit beeinträchtigt wird, kann auch die Annahme von Belohnungen für vorgenommene Diensthandlungen und die „Bezahlung" für die pflichtgemäße Dienstausübung bestraft werden (MüKoStGB/Korte, 4. Aufl. 2022, StGB § 331 Rn. 8).

Die §§ 331 ff. setzen keine tatsächliche Verletzung oder konkrete Gefährdung der primär geschützten Rechtsgüter voraus. Die Funktionsfähigkeit der Verwaltung und das Vertrauen der Allgemeinheit in die Sachlichkeit und Unabhängigkeit des Verwaltungshandelns werden

nicht bereits durch einzelne Bestechungshandlungen verletzt oder gefährdet, sondern erst durch das Zusammentreffen vieler solcher Handlungen beeinträchtigt. Bei den §§ 331 ff. handelt es sich daher um abstrakte Gefährdungsdelikte (MüKoStGB/Korte, 4. Aufl. 2022, StGB § 331 Rn. 12).

Neben den Beamten im staats- oder beamtenrechtlichen Sinne und Richtern (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) gehören zu den Amtsträgern als in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis Stehende (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b). „Sonstige Stellen" sind behördenähnliche Institutionen, die zwar keine Behörden im organisatorischen Sinne sind, aber rechtlich befugt sind, bei der Ausführung von Gesetzen und Erfüllung öffentlicher Aufgaben mitzuwirken. Nach der Rspr. des BGH sind sonstige Stellen auch privatrechtlich organisierte Einrichtungen, wenn sie bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben derart staatlicher Steuerung unterliegen, dass sie bei einer Gesamtbetrachtung der sie kennzeichnenden Merkmale gleichsam als „verlängerter Arm" des Staates erscheinen. Hierzu gehören die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), die Treuhand Liegenschaftsgesellschaft (TLG), eine kommunale Fernwärmeversorgungs-GmbH, Stadtwerke AG und Eigengesellschaft im Bereich der Müllentsorgung, die Planungsgesellschaft Bahnbau Deutsche Einheit (PBDE), die Deutsche Bahn Netz-AG sowie eine AG, deren Kernaufgabe die Bereitstellung des öffentlichen Personennahverkehrs ist, nicht dagegen die Deutsche Bahn AG als Ganzes, die Flughafen Frankfurt/Main Aktiengesellschaft, eine Blutspendedienst-GmbH, deren einziger Gesellschafter das Bayerische Rote Kreuz war, und eine kommunale Wohnungsbaugesellschaft, die nur einer von vielen Anbietern von Wohnraum ist, der mit städtischen Belegungsrechten belastet ist (MüKoStGB/Korte, 4. Aufl. 2022, StGB § 331 Rn. 49).

Wer für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter ist, wird in § 11 Abs. 1 Nr. 4 gesetzlich definiert. Erfasst werden Personen, die bei einer Behörde oder einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a), oder bei einem Verband oder sonstigem Zusammenschluss, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b), beschäftigt oder für sie tätig sind. Negative Voraussetzung ist, dass die Person nicht bereits Amtsträger nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 ist. Außerdem ist erforderlich, dass die Person auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten aufgrund eines Gesetzes förmlich verpflichtet wurde. Der Personenkreis deckt sich weitgehend mit dem durch die frühere BestechungsVO erfassten Bediensteten. Rechtsgrundlage für die Verpflichtung ist § 1 VerpflG (MüKoStGB/Korte, 4. Aufl. 2022, StGB § 331 Rn. 67)

2.2 Bei dem vorliegenden Geschäftsmodell kommt hinsichtlich einer etwaigen Vorteilsannahme das Tatbestandsmerkmal des Annehmens in Betracht. Annehmen bedeutet die tatsächliche Entgegennahme eines Vorteils. Wie beim Sichversprechenlassen ist eine Willensübereinstimmung zwischen Gewährendem und Annehmendem dahingehend erforderlich, dass der Vorteil für die Dienstausübung gewährt und angenommen wird. Der Amtsträger muss dabei auch den Willen haben, den Vorteil zu eigenen Zwecken zu verwenden oder an einen Dritten weiterzuleiten. Der Vorbehalt, den Vorteil bei Eintritt bestimmter Bedingungen wieder zurückzugeben oder sich seiner auf andere Weise zu entledigen, ist unbeachtlich. Gleiches gilt für die Vorbehalte, den Vorteil nur unter gewissen Voraussetzungen für sich zu verwerten oder in eine gemeinsame Kasse für mehrere Beteiligte einzubringen (MüKoStGB/Korte, 4. Aufl. 2022, StGB § 331 Rn. 77).

2.3 Ein Vorteil ist jede Leistung, auf die der Amtsträger keinen Rechtsanspruch hat und die seine wirtschaftliche, rechtliche oder auch nur persönliche Lage objektiv verbessert. Freiwilligkeit der Zuwendung ist nicht erforderlich. Auch der erpresserisch erlangte Vorteil ist ein Vorteil (MüKoStGB/Korte, 4. Aufl. 2022, StGB § 331 Rn. 82).

2.4 Die Tat muss sich auf ein bestimmtes Verhalten des Amtsträgers beziehen. Nach der Neufassung des § 331 Abs. 1 durch das (1.) KorrBekG reicht es aus, dass der Amtsträger den Vorteil für die Dienstausübung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. Zuvor musste der Vorteil eine Gegenleistung dafür sein, dass der Amtsträger eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme. Die Frage, wie die Bezugshandlung der Vorteilsannahme und -gewährung definiert werden soll, um einerseits strafbedürftige Fälle erfassen zu können, andererseits aber nicht strafwürdige Verhaltensweisen auszuklammern, gehörte zu den umstrittensten Problemen bei der Erarbeitung des (1.) KorrBekG. Das Thema wurde unter dem Schlagwort „Wegfall oder Lockerung der Unrechtsvereinbarung" diskutiert. Der BR hatte vorgeschlagen, bereits die Annahme von Vorteilen, die „im Zusammenhang mit dem Amt" des Amtsträgers stehen, unter Strafe zu stellen. Diese weite Fassung wurde von der BReg. abgelehnt. Als Kompromisslösung wurde die Formulierung „für die Dienstausübung" im RA-BT aufgenommen. Damit wird auch zum Ausdruck gebracht, dass nicht bereits die Annahme von Vorteilen „im Zusammenhang mit dem Amt" zur Strafbarkeit führen soll. Dienstausübung eines Amtsträgers sind seine Diensthandlungen im Allgemeinen. Hinsichtlich der Frage, welche Tätigkeiten eines Amtsträgers zu seinem Dienst gehören, hat die Ersetzung des Merkmals Diensthandlung durch Dienstausübung durch das (1.) KorrBekG

nicht zu einer Änderung geführt. Dienstausübung und Diensthandlung unterscheiden sich lediglich durch den Grad ihrer Konkretisierung. Zu den Diensthandlungen und damit auch zur Dienstausübung gehören alle Handlungen, die zu den dienstlichen Obliegenheiten des Amtsträgers gehören und die von ihm in dienstlicher Eigenschaft vorgenommen werden. Die Aufgabenzuweisung kann auf Gesetz oder VwV beruhen. Auch eine dienstliche Weisung des Vorgesetzten reicht aus. Zur Dienstausübung gehören zunächst alle Entscheidungen, die der Amtsträger im Rahmen seiner Zuständigkeit trifft, wie zB der Erlass eines Verwaltungsaktes oder die Vergabe eines öffentlichen Auftrags. Die unmittelbare Außenwirkung einer Handlung ist nicht erforderlich. Dienstausübung sind daher auch vorbereitende und unterstützende Tätigkeiten. Hierzu gehören ua der Entwurf von Entscheidungsvorlagen, die Fertigung von Gutachten und Vermerken sowie Vorschläge zu einer Auftragsvergabe. Auch die Beratung von anderen Amtsträgern oder Gremien, um deren Entscheidung vorzubereiten, ist Dienstausübung, wenn die Beratung zu den Dienstaufgaben des Amtsträgers gehört (so zum ganzen ausdrücklich MüKoStGB/Korte, 4. Aufl. 2022, StGB § 331 Rn. 104-108).

2.5 Zwischen der Annahme eines Vorteils und der Dienstausübung muss ein besonderes Beziehungsverhältnis bestehen. Die Annahme des Vorteils muss ein Äquivalent für die Dienstausübung sein, was durch das Wort „für" zum Ausdruck gebracht wird. Die Übereinkunft zwischen annehmendem Amtsträger und Gewährendem über dieses Äquivalenzverhältnis wird als „Unrechtsvereinbarung" bezeichnet, die nach allgM das Kernstück der Bestechungsdelikte bildet. Für die Tatbestände der Vorteilsannahme und -gewährung ist diese Bezeichnung nicht besonders glücklich, da keine Vereinbarung über Unrecht geschlossen wird, sondern ein Verhalten zum Unrecht werden kann, wenn eine Vereinbarung über den Austausch von Vorteil und Dienstausübung getroffen wird und keine wirksame Genehmigung vorliegt. Beim „Fordern" fehlt es zudem auch noch an der Vereinbarung (MüKoStGB/Korte, 4. Aufl. 2022, StGB § 331 Rn. 116).

Das Tatbestandsmerkmal „für die Dienstausübung" ist nur gegeben, wenn der Vorteil die Gegenleistung der Dienstausübung ist. Nicht erfasst werden Fälle, in denen der Vorteil erst das Mittel für die Dienstausübung ist, obwohl die sprachliche Fassung des Tatbestandes nach der Änderung durch das (1.) KorrBekG auch diese Auslegung zuließe. Aus der Entstehungsgeschichte und aus dem Schutzzweck der §§ 331 ff. ergibt sich, dass zwischen Vorteil und Dienstausübung ein Gegenleistungsverhältnis bestehen muss. Deshalb liegt allein in der Vereinbarung über die Gewährung und Annahme von Drittmitteln oder sonstigen Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen zwischen dem Amtsträger und dem Gewährenden noch keine Unrechtsvereinbarung, auch wenn der Amtsträger die Vorteile für

die Ausübung des Dienstes einsetzt. Eine Unrechtsvereinbarung iS des § 331 Abs. 1 kommt nur in Betracht, wenn die Zuwendung eine Gegenleistung für die sonstige Dienstausübung des Amtsträgers, zB die Beteiligung an Vergabe- und Beschaffungsentscheidungen zugunsten des Gewährenden, darstellt. Auch die Annahme von Benzin für dienstliche Ermittlungsfahrten durch einen Polizisten ist keine Annahme eines Vorteils als Gegenleistung für die Dienstausübung, sondern nur zur Ermöglichung der Dienstausübung. Die Vereinbarung über das Gegenleistungsverhältnis muss zum Zeitpunkt der Tathandlung vorliegen. Nicht ausreichend ist, wenn der Amtsträger zunächst einen Vorteil annimmt und später mit dem Geber ein Gegenleistungsverhältnis vereinbart. Der Vorteil muss Gegenleistung für die Dienstausübung, nicht aber die Dienstausübung Gegenleistung für den Vorteil sein (MüKoStGB/Korte, 4. Aufl. 2022, StGB § 331 Rn. 117, 118).

Der BGH hatte bereits zu der alten Fassung des Abs. 1 entschieden, dass die Anforderungen an die Bestimmtheit der zu entgeltenden Diensthandlung nicht überspannt werden dürfen. Nicht ausreichend sollte es allerdings sein, wenn mit dem Vorteil lediglich das allgemeine Wohlwollen und die Geneigtheit des Amtsträgers gesichert werden sollten (MüKoStGB/Korte, 4. Aufl. 2022, StGB § 331 Rn. 119). Erfasst wird – wie nach bisherigem Recht – das Fordern, Sichversprechenlassen und Annehmen von Vorteilen als Gegenleistung für eine vergangene oder künftige Diensthandlung. Der Verzicht in der Neufassung auf die Merkmale „vorgenommen hat oder künftig vornehme" bedeutet nicht, dass nur noch die Annahme von Vorteilen für die künftige Dienstausübung strafbar ist. Das Merkmal „Dienstausübung" ist vielmehr selbst so weit gefasst, dass es auch bereits vorgenommene Diensthandlungen mit umfasst, ohne dass eine gesonderte Erwähnung erforderlich wäre. Selbst wenn der Amtsträger den Vorteil für eine bereits vorgenommene Diensthandlung annehmen will, der Geber es aber auf künftige Diensthandlungen abgesehen hat, liegt eine Annahme für die Dienstausübung vor, da eine Konkretisierbarkeit der Diensthandlung nicht mehr erforderlich ist (MüKoStGB/Korte, 4. Aufl. 2022, StGB § 331 Rn. 121).

ie Weite der Definition des Beziehungsverhältnisses zwischen Vorteil und Dienstausübung macht eine Abgrenzung zwischen strafbarer Vorteilsannahme und nicht strafwürdigem Verhalten erforderlich. Ob es sich bei der Annahme von Zuwendungen, die als „Dankeschön", zur „Klimapflege", zur Sicherung der „Geneigtheit", im Hinblick auf das „Wohlwollen" des Amtsträgers oder zum „Anfüttern" erbracht werden, um Vorteilsannahme iS des Abs. 1 handelt, ist fallbezogen zu prüfen. Da es sich insoweit nicht um Rechtsbegriffe handelt, sind pauschale Bewertungen nicht möglich. Für die Frage, ob ein Vorteil für die Dienstausübung angenommen wurde, ist die Interessenlage der Beteiligten entscheidend. Hierfür sind die Stellung des Amtsträgers und die Beziehung des Vorteilsgebers zu dessen dienstlichen

Aufgaben, die Art, der Wert und die Zahl und Zweckbestimmung der Zuwendungen sowie die Vorgehensweise bei der Annahme eines Vorteils von besonderer Bedeutung. Vorzunehmen ist jedoch regelmäßig eine Gesamtschau aller Indizien. Hohe Zuwendungen für private Zwecke an Amtsträger von Personen, mit denen der Amtsträger dienstlich zu tun hat oder haben kann, erfolgen idR für die Dienstausübung. Gleiches gilt für regelmäßige Geldzuwendungen. Feste Wertgrenzen, ab wann eine Zuwendung mit Beeinflussungswille erbracht wird, können allerdings nicht pauschal nach den Einkommensverhältnissen des Amtsträgers bestimmt werden. Ob Zuwendungen offen oder verschleiert (zB als zinslose oder zinsgünstige Darlehen) erfolgen, ist unbeachtlich. Eine Annahme für die Dienstausübung wird zudem anzunehmen sein, wenn der Amtsträger Vorteile für sich, ihm nahestehende Personen oder Personenvereinigungen fordert. Das heimliche Vorgehen bei der Annahme eines Vorteils spricht ebenfalls für eine unlautere Verknüpfung zwischen Vorteil und Dienstausübung. Transparenz bei der Annahme einer Zuwendung spricht dagegen eher gegen eine Unrechtsvereinbarung, auch wenn Vorteilsannahme keine Heimlichkeit voraussetzt. Gewichtiges Indiz für eine Unrechtsvereinbarung ist auch die spätere Vornahme einer Diensthandlung im Sinne des Vorteilsgebers. Die Annahme regelmäßiger Zahlungen eines Bauunternehmers durch den Bauamtsleiter oder Bürgermeister werden von den §§ 331 ff. erfasst, wenn zumindest feststeht, dass die Zuwendungen zu dem Zweck erfolgt sind, den Amtsträger für eine gegebenenfalls künftig einmal erforderliche Dienstausübung geneigt zu machen. Wann die Grenze zur strafbaren Vorteilsannahme überschritten wird, ist allerdings zumeist eine schwierige Beweisfrage (MüKoStGB/Korte, 4. Aufl. 2022, StGB § 331 Rn. 123).

Kein Äquivalenzverhältnis liegt vor, wenn Amtsträgern Vorteile gewährt werden, bei denen keine dienstliche Gegenleistung in Betracht kommt. Dies gilt zB für Rabatte, die Amtsträger als Mitarbeiter von ortsansässigen Dienststellen von Restaurants, Geschäften oder Kultureinrichtungen oder aus versicherungstechnischen Gründen bei Kfz-Versicherungen erhalten.

Ein Gegenleistungsverhältnis und damit auch eine Annahme eines Vorteils für die Dienstausübung liegen zudem nicht vor, wenn dem Amtsträger nur „gelegentlich" oder „aus Anlass" einer Dienstausübung ein Vorteil zugewendet wird. Da § 331 nicht jede Annahme eines Vorteils außerhalb der Privatsphäre – vorbehaltlich einer Genehmigung nach Abs. 3 – unter Strafe stellt, reicht es auch nicht aus, wenn die Dienstausübung durch den Amtsträger nur ein untergeordnetes Motiv für die Zuwendung ist. Erforderlich ist vielmehr, dass der Vorteil gerade im Hinblick auf die Dienstausübung angenommen wird und die Dienstausübung als Gegenleistung damit (mit-)bestimmendes Motiv für die Annahme des Vorteils ist. Hierfür ist erforderlich, dass die Dienstausübung im Interesse des Gewährenden liegt. Eine Vermutung

für ein solches Beziehungsverhältnis besteht nicht; es muss vielmehr positiv festgestellt werden. Erfolgt die Zuwendung nach einer ungünstigen Verwaltungsentscheidung, liegt kein Fall des Abs. 1 vor, wenn die Annahme „trotz" der Entscheidung erfolgt; dagegen liegt eine Annahme „für" die Dienstausübung vor, wenn die Zuwendung in der Erwartung künftig günstigerer Entscheidungen erfolgt. Die Gewährung des Vorteils muss zudem im Interesse des Amtsträgers erfolgen. Nicht erfasst wird daher die Vereinbarung zur Begehung einer OWi, auch wenn diese die Pflicht zur Bezahlung eines Bußgeldes auslöst, soweit die Begehung der OWi im Interesse des Außenstehenden selbst liegt und deswegen nicht für die Dienstausübung des Amtsträgers erfolgt (So zum Vorstehenden ausdrücklich MüKoStGB/Korte, 4. Aufl. 2022, StGB § 331 Rn. 124, 125 unter Verweis auf *Schaupensteiner* Kriminalistik 1996, 237 (242) und 306 (312 Fn. 37): es handle sich insoweit bei der Annahme solcher Zuwendungen um sozialadäquates Verhalten).

3. Rechtlich stellt sich die Meinung des Unterzeichners hiervon ausgehend wie folgt dar:

Eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung und des Vertrauens der Allgemeinheit in die Sachlichkeit der Dienstausübung dürfte bereits fraglich sein.

Allerdings ist bei der Gewährung von Rabatten eine konkrete dienstliche Gegenleistung nicht ersichtlich. Nach den obigen Ausführungen stellt sich dies aus Sicht des Unterzeichners handelt es sich bei derartigen Zuwendungen um sozialadäquates Verhalten. Eine darüber hinausgehende Unrechtsvereinbarung, die sich aus der Inanspruchnahme von Rabatten ergeben könnte, vermag der Unterzeichner nicht zu erkennen.

Aus Sicht des Unterzeichners stellt es demnach keine Vorteilsannahme im Amt dar, wenn Beamte oder Mitarbeitende im öffentlichen Dienst sich auf dieser Plattform anmelden und unter Anwendung der dortigen Rabatte Produkte etc. beziehen.

Wie bereits ausgeführt, handelt es sich insofern jedoch ausschließlich um die Meinung des Unterzeichners und stellt keine Handlungsempfehlung dar.

Mit freundlichen Grüßen
Rechtsanwälte
durch

- Dr. Kumpf -
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht